

Hausordnung für das Schützenheim

Berrischstraße 93 mit Außengelände

der

Schützenbruderschaft „**S**t. **J**ohann-**B**aptist“ 1992 e.V.
Köln-Roggendorf/Thenhoven

Stand 01. Februar 2023 - Köln-Roggendorf/Thenhoven

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweckbestimmung	3
§ 3 Mietvertrag.....	3
§ 4 Ausgeschlossene Veranstaltungen	3
§ 5 Hausrecht.....	3
§ 6 Benutzungsbestimmungen und -vorschriften	4
§ 7 Meldung von Unfällen, Schäden und Verstößen.....	4
II. Sicherheits-, Ordnungs- und Benutzungsvorschriften	4
§ 8 Sicherheitsvorschriften	4
(1) Flucht- und Rettungswege	4
(2) Brandschutz	4
(3) Sicherheitsbeleuchtung	4
§ 9 Jugendschutz	4
§ 10 Lärmbelästigung.....	4
§ 11 Verbote	5
Es ist unstatthaft und verboten,	5
(1) Das Rauchverbot gilt im gesamten Schützenheim.....	5
§ 12 Pflichten des Mieters / Nutzers	5
§ 13 Haftung	6
§ 14 Benutzungsverbot	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Einleitung

Unser Schützenheim liegt in einem Wohngebiet und wir sind auf eine gute Nachbarschaft angewiesen. Alle Benutzer sind verpflichtet mit dem Schützenheim inkl. der Außenanlagen so umzugehen, dass wir auf viele Jahre hinaus Nutzen daran haben.

Um das sicher zu stellen, sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Hausordnung regelt die Nutzung für das Schützenheim der Schützenbruderschaft „St. Johann-Baptist“ 1992 e.V. (kurz SJB) an der Berrischstraße 93 mit dem dazugehörigen Außenbereich und gilt für alle Personen die sich hier aufhalten.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Schützenheim dient in erster Linie dem Vereinsleben unserer Bruderschaft.
- (2) Für Reinigungen, Reparaturarbeiten und sonstige Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Schützenheim ganz oder teilweise geschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen.
- (3) Es kann aber auch für andere Veranstaltungen angemietet werden, insbesondere für Veranstaltungen mit überwiegend privatem Charakter. Hierfür erhebt SJB ein Benutzungsentgelt, welches im Voraus zu bezahlen ist.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Mietvertrag

- 1) Die Überlassung des Schützenheims für Veranstaltungen und Feiern bedarf eines schriftlichen Vertrages.
- 2) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 3) Dem Heimmeister und dem Vorstand ist der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 4 Ausgeschlossene Veranstaltungen

Das Schützenheim sowie das dazugehörige Gelände darf nicht für Veranstaltungen oder Zwecke benutzt werden,

- 1) auf denen Straftatbestände verwirklicht werden oder die auf sonstige Weise rechtlich unstatthaft sind,
- 2) die geeignet sind die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören,
- 3) die sittenwidrig oder geeignet sind, dem Ansehen von SJB zu schaden oder
- 4) die verfassungsfeindliche, oder weltanschaulich-, politisch- oder religiös-radikale Hintergründe haben.

§ 5 Hausrecht

Das absolute Hausrecht üben der Vorstand von SJB oder die Heimmeister als Beauftragte des Vereins aus. Diese sind gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und vom Gelände zu weisen bzw. die Veranstaltung unverzüglich zu beenden!

Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht!

§ 6 **Benutzungsbestimmungen und -vorschriften**

- 1) Die verantwortliche Person (Schießmeister, Probenleiter, Jungschützenmeister, Mieter, etc.) ist für die Ordnung, Sauberkeit und Ruhe im Schützenheim (innen und außen) vor, während und nach den Übungsstunden/Mietdauer verantwortlich.
- 2) Bei Verlassen des Gebäudes hat sich die verantwortliche Person davon zu überzeugen, dass alle Lichtquellen ausgeschaltet und sämtliche Türen verschlossen sind. Alle benutzten Geräte sind wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen, Tische und Stühle sind abzuwaschen.
- 3) Werden bei der Abnahme besondere Verschmutzungen (z.B. in der Küche, Toiletten, Theke, Außenbereich) festgestellt, kann SJB eine Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragen und die Kosten dem Nutzer / Mieter in Rechnung stellen bzw. von der Kaution abziehen.
- 4) Die Verantwortliche Person ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel) unverzüglich dem Heimmeister anzuzeigen.

§ 7 **Meldung von Unfällen, Schäden und Verstößen**

Folgendes ist vom Nutzer/Mieter unverzüglich SJB bzw. dem Heimmeister zu melden:

- 5) Unfälle
- 6) Schadensfälle, Beschädigungen, Mängel, Verunreinigungen und ähnliches
- 7) besondere Vorkommnisse wie z. B. Beschwerden der Nachbarn, Einsatz von Ordnungsamt oder Polizei
- 8) Verstöße gegen diese Hausordnung

II. Sicherheits-, Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 8 **Sicherheitsvorschriften**

(1) Flucht- und Rettungswege

Die Ein- und Ausgänge sind freizuhalten (§ 31 Versammlungsstättenverordnung). Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen in den Gebäuden aufhalten.

(2) Brandschutz

Feuerschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

(3) Sicherheitsbeleuchtung

Alle Lampen in den Fluchtwegzeichen müssen brennen. Vor Beginn der Veranstaltung muss überprüft werden, ob die Sicherheitsbeleuchtung einwandfrei funktioniert und alle Lampen bei Stromausfall brennen (§ 14 f. Versammlungsstättenverordnung).

§ 9 **Jugendschutz**

Der Benutzer/Mieter ist für die Einhaltung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JSCHG u. a. §§ 4, 5, 6 u. 9) erlassen worden sind, verantwortlich.

§ 10 **Lärmbelästigung**

- (1) Der Benutzer/Mieter ist für die Einhaltung des § 10 Abs. 1. LImSchG, wonach von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden, verantwortlich.
- (2) Während der gesetzlichen Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist jede Lärmbelästigung der Nachbarn zu unterlassen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

§ 11 **Verbote**

Es ist unstatthaft und verboten,

- (1) Das Rauchverbot gilt im gesamten Schützenheim.
- (2) Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen muss eingehalten werden (§ 35 Versammlungsstättenverordnung).
- (3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig, sofern diese in artgerechten Ständern oder Behältnissen/Untersetzern gegen Umkippen und/ oder durchbrennen gesichert sind. Sie dürfen, solange sie nicht völlig erloschen sind, zu keinem Zeitpunkt unbeobachtet gelassen werden.
- (4) Außer zu schießsportlichen Zwecken oder zur Brauchtumpflege sind Waffen oder sonstige genehmigungspflichtige oder verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes auf dem Gelände nicht erlaubt.
- (5) Grundsätzlich ist das Verstreuen von Konfetti, Reis, Rosenblättern, Glitzer oder anderen Streumaterialien in den Räumen und im Außenbereich verboten. Bei Zuwiderhandlung wird von SJB die Reinigung beauftragt und die Kosten der Reinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (6) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste, etc. auf den Boden zu werfen oder brennende Zigaretten oder Zigarren auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken.
- (7) Wände, Decken und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
- (8) Die im Vereinsheim vorhandene Dekoration darf nicht entfernt oder beschädigt werden;
- (9) einzelne Inventarteile wie zum Beispiel Tische, Stühle oder Geschirr aus dem Gebäude zu entfernen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Heimmeisters vor,
- (10) die Verwendung von Nägeln, Haken, Dübeln oder sonstigen Befestigungsmechanismen, Klebestreifen und Tesafilm.
Zum Anbringen von Dekoration sind die dafür vorgesehenen Haken zu benutzen.
- (11) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
- (12) feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Toiletten zu werfen;
- (13) Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge im Schützenheim und den Nebenräumen abzustellen;
- (14) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (15) Übrige Handlungen nach § 4 dieser Hausordnung sind ebenfalls verboten.

§ 12 **Pflichten des Mieters / Nutzers**

Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich:

- (1) ggf. notwendige Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen,
- (2) die technischen Einrichtungen und Geräte nur nach Unterweisung zu benutzen,
- (3) eine verantwortliche Person, die voll geschäftsfähig ist, zu benennen. Diese ist für Einhaltung der Schützenheimordnung und der Sicherheit der Veranstaltung zuständig und hat während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
- (4) den Räum- und Streudienst auf den Außenflächen zu besorgen.
- (5) das Aufbauen und Abräumen von Tischen und Stühlen selbständig zu übernehmen,
- (6) die Reinigung nach der Veranstaltung, in Abstimmung mit dem Heimmeister, zu übernehmen,
- (7) für die Entsorgung der Abfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,

§ 13 Haftung

Die Benutzung des Schützenheims einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Mieters oder Benutzers.

Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Die Überlassung des Schützenheims erfolgt ohne jede Gewähr. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Schützenbruderschaft keinerlei Haftung.

Die Mieter bzw. Benutzer des Schützenheims verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Schützenbruderschaft. Die Haftung der Schützenbruderschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Der Benutzer/Mieter haftet insbesondere für:

- (1) Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen.
- (2) alle Schäden, die der Schützenbruderschaft an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen, Geräten sowie dem Außenbereich durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.
- (3) alle Personen- und Sachschäden, welche Besuchern der Veranstaltung oder Anliegern aus der Benutzung des Schützenheims entstehen.
- (4) Schadensersatzansprüche, die aus der Nichtbeachtung der Schützenheimordnung resultieren.

Eventuell anfallende Reparaturaufträge werden ausschließlich durch die Schützenbruderschaft vergeben. Die Schützenbruderschaft stellt ihre Aufwendungen anschließend dem Mieter in Rechnung.

§ 14 Benutzungsverbot

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiterbenutzung der Räume sofort untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressansprüche geltend gemacht werden können.

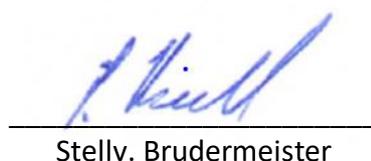
Ferner kann die Schützenbruderschaft einzelnen Nutzern (Gästen oder Vereinsmitgliedern), die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Gebäude zeitweise oder dauernd verbieten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln-Roggendorf/Thenhoven, 01.02.2023


Brudermeister


Stellv. Brudermeister